

# **BGer 2A.570/2005 vom 9. November 2005**

Bundesgericht, 2005-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.570\\_2005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.570_2005)

FR: TF 2A.570/2005 du 9 novembre 2005

IT: TF 2A.570/2005 del 9 novembre 2005

## **Regeste**

Aufenthaltsbewilligung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Nach Art. 7 Abs. 1 ANAG hat der Beschwerdeführer als Ehegatte einer Schweizer Bürgerin grundsätzlich Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen deren Verweigerung ist daher zulässig (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit b Ziff. 3 OG; BGE 128 II 145 E. 1.1.1 S. 148; 127 II 161 E. 1a S. 164, je mit Hinweisen). Für eine staatsrechtliche Beschwerde besteht unter diesen Umständen kein Raum ( Art. 84 Abs. 2 OG ). Da die eheliche Beziehung tatsächlich gelebt wird und intakt ist und der Beschwerdeführer zudem die familiäre Beziehung zu seinen beiden schweizerischen Kindern pflegt, kann er sich zusätzlich auf Art. 8 EMRK berufen.

### **E. 1.2**

Nach Art. 105 Abs. 2 OG ist das Bundesgericht an die Sachverhaltsfeststellungen des angefochtenen Entscheids gebunden, wenn - wie hier - eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden und den Sachverhalt nicht offensichtlich unrichtig, unvollständig oder unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften ermittelt hat. Damit ist die Geltendmachung neuer Tatsachen nur noch zulässig, wenn die Vorinstanz diese von Amtes wegen hätte in Betracht ziehen müssen und in der Nichtberücksichtigung eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt (vgl. BGE 124 II 409 E. 3a S. 421). Nachträgliche Veränderungen des Sachverhalts können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden, denn einer Behörde kann nicht vorgeworfen werden, sie habe den Sachverhalt im Sinne von Art. 105 Abs. 2 OG fehlerhaft festgestellt, wenn sich dieser nach ihrem Entscheid verändert hat ( BGE 128 II 145 E. 1.2.1 S. 150; 125 II 217 E. 3a S. 221). Der Arbeitsvertrag des Beschwerdeführers vom 11. August 2005 und das ärztliche Zeugnis betreffend die Ehefrau vom 19. September 2005 sind neu und können im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden. Sie vermöchten am Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens ohnehin nichts zu ändern.

### **E. 2**

Der Anspruch auf Erteilung bzw. auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 7 Abs. 1 ANAG entfällt, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG kann ein Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Die Ausweisung soll aber nur ausgesprochen werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen, d.h. verhältnismässig erscheint ( Art. 11 Abs. 3 ANAG ). Hierbei sind vor allem die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die

ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV; SR 142.201]). Die Nichterteilung bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilten ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin setzt in gleicher Weise eine Interessenabwägung voraus. Nicht absolut gilt auch der Anspruch auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK ist ein Eingriff in das durch Ziff. 1 geschützte Rechtsgut statthaft, soweit er eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesellschaft und Moral sowie der Rechte und Pflichten anderer notwendig ist. Die Konvention verlangt insofern ebenfalls eine Abwägung der sich gegenüberstehenden privaten Interessen an der Erteilung der Bewilligung und den öffentlichen Interessen an deren Verweigerung, wobei letztere in dem Sinn überwiegen müssen, dass sich der Eingriff als notwendig erweist ( BGE 122 II 1 E. 2 S. 6 mit Hinweis).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist wiederholt straffällig geworden und deshalb zu Freiheitsstrafen von insgesamt 55 Monaten verurteilt worden. Der Ausweisungsgrund nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG ist somit erfüllt. Das Verschulden des Beschwerdeführers wiegt schwer. Gestützt darauf, dass sich der Beschwerdeführer weder durch eine laufende Probezeit, noch durch ein laufendes Strafverfahren, noch durch die Geburt des ersten Sohnes von weiteren Straftaten abhalten liess, und dass auch die strafrechtlichen Verurteilungen und die Geburt des zweiten Sohnes keinen Einfluss auf sein Verhalten hatten, ist der Schluss der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer keine Gewähr für ein straffreies Verhalten biete, nicht zu beanstanden. Es wird diesbezüglich auf die umfassenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen ( Art. 36a Abs. 3 OG ). Es besteht somit ein erhebliches öffentliches Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers. Dass dieser finanziell zum Unterhalt seiner Frau und Kinder beitragen könnte, solange er in der Schweiz aufenthaltsberechtigt ist, fällt bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses an seiner Entfernung nicht entscheidend ins Gewicht.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer reiste im Alter von fast 25 Jahren in die Schweiz ein und hält sich hier seit sechs Jahren auf, wovon er indessen nahezu zweieinhalb Jahre in Untersuchungshaft und im Strafvollzug verbrachte. Er ist in Nigeria aufgewachsen und hat dort auch die prägenden Jugendjahre verbracht. Von einer tiefgreifenden Integration in der Schweiz kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein. Nach den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz beschränken sich seine hiesigen Kontakte auf Landsleute aus Nigeria und Ehepaare, bei denen der Ehemann aus Nigeria stammt. Im Übrigen leben die Eltern und die Geschwister des Beschwerdeführers in Nigeria, weshalb es diesem nicht allzu schwer fallen dürfte, sich in seinem Heimatland wieder zurechtzufinden. Die im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren eingereichten Schreiben der Familie der Ehefrau sowie die Photos der Kinder zusammen mit dem Beschwerdeführer ändern an dieser Beurteilung nichts. Das Verwaltungsgericht beging daher keine Gehörsverletzung, wenn es diesen Beilagen nur untergeordnete Bedeutung beigemessen hat. Auch sonst ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs ersichtlich, sind die Eheleute doch persönlich befragt worden, bevor die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung

verweigert wurde, und hatten sie auch während der Beschwerdeverfahren ausreichend Gelegenheit, zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und ihren Standpunkt darzulegen. Wie das Verwaltungsgericht zu Recht ausführt, durfte es auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichten und war nicht gehalten, den Beschwerdeführer mündlich anzuhören. Die beiden Kinder des Beschwerdeführers sind noch in einem anpassungsfähigen Alter. Ob sich die Ehegattin eine Übersiedlung nach Nigeria vorstellen könnte, kann dahingestellt bleiben, da der Beschwerdeführer zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde, deren Dauer weit über dem Richtwert von zwei Jahren liegt, von dem an in der Regel selbst bei Unzumutbarkeit der Ausreise für den schweizerischen Ehegatten keine fremdenpolizeilichen Bewilligungen mehr erteilt werden ( BGE 120 Ib 6 E. 4b S. 14; 130 II 176 E. 4.1 S. 185, mit Hinweisen). Im Übrigen musste der Ehegattin bereits während der ersten Schwangerschaft aufgrund der damals erfolgten Verurteilung des Beschwerdeführers und der fremdenpolizeilichen Verwarnung bewusst sein, dass nur ein klagloses Verhalten des Ehemannes das Zusammenleben der Familie in der Schweiz weiterhin erlauben würde. Falls die Familie infolge der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung auseinander gerissen würde, träfe dies die Ehefrau sowie die Kinder gewiss schwer, indessen hat der Beschwerdeführer eine Trennung von der Familie allein seinem Verhalten zuzuschreiben.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass aufgrund der wiederholten Straftaten und des nach wie vor bestehenden Rückfallrisikos das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers dessen privates Interesse am weiteren Verbleib in der Schweiz überwiegt. Die Vorinstanz hat daher Bundesrecht nicht verletzt, wenn sie den bei ihr angefochtenen Beschluss des Regierungsrates bestätigt hat. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung erweist sich zudem als verhältnismässige Massnahme im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK .

### **E. 4.1**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist demnach offensichtlich unbegründet und im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG abzuweisen. Die Gesuche um aufschiebende Wirkung und um Befreiung von der Leistung eines Kostenvorschusses werden mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos.

### **E. 4.2**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 153 und Art. 153a OG ). Dem sinngemässen Gesuch um unentgeltliche Rechtsprechung ( Art. 152 Abs. 1 OG ) kann wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.